

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

98. Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg im Studienjahr 2010/2011

Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 124b UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2009/81, werden an der Universität Salzburg für das Masterstudium Psychologie nach Stellungnahme des Senates und aufgrund der Genehmigung durch den Universitätsrat vom 4. März 2010 Zugangsbeschränkungen in Form eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung angeordnet. Diese Regelung gilt für das Studienjahr 2010/2011.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

(5) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Studienplätze

§ 2. Für das Masterstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Studienjahr 2010/2011 mit 150 festgelegt.

Anmeldung

§ 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist der Abschluss des Bachelorstudiums Psychologie oder der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit solcher Studien entscheidet der Vizerektor für Lehre.

Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgemacht.

(2) Wenn die Anzahl der Anmeldungen (Abs. 1) die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Masterstudium der Psychologie im Studienjahr 2010/2011 neben dem Vorliegen der Bedingungen gemäß Abs. 1 von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.

(3) Falls die Anzahl der Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.

Aufnahmeverfahren

§ 4. Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt nach Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.

Prüfungstermine

§ 5. (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg